

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der StoneData GmbH

I. Verkauf von Software

§ 1 Gegenstand

- 1.1 Die Eigenschaften der Software ergeben sich aus den Produktbeschreibungen. Gesetzliche Vorschriften oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 1.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Datenträger mit der Software Eigentum von StoneData GmbH und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 1.3 Die Programme dürfen nur auf solchen Konfigurationen eingesetzt werden, für die StoneData GmbH diese freigegeben hat. Der Kunde wird StoneData GmbH unverzüglich über den Wechsel einer Konfiguration unterrichten.
- 1.4 Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln ("Gewährleistungsfrist") wird die Beseitigung von Mängeln, die der Kunde verlangt, nach Aufwand vergütet, sofern dann nicht ein Wartungs- oder ein Pflegevertrag geschlossen ist. Das gilt auch für Mängel in allen anderen Leistungen.
- 1.5 Herstellergarantien werden vom Hersteller, nicht von StoneData GmbH gegeben. StoneData GmbH ist bereit, Garantieansprüche für den Kunden gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

§ 2 Benutzungsrecht an der Software

- 2.1 StoneData GmbH räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang für eigene Zwecke zu benutzen. Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, zahlt er denjenigen Aufpreis, der dafür in der dann gültigen Preisliste vorgesehen ist.
- 2.2 Der Kunde darf das Benutzungsrecht je Programm in ausführbarer Form an einen anderen Anwender nur weiter veräußern, wenn der Vorlieferant diesem in schriftlicher Form zustimmt. Es gelten dabei die AGB der Vorlieferanten.

§ 3 Leistungserbringung

- 3.1 Auf Wunsch des Kunden installiert StoneData GmbH die Software vor Ort gegen Vergütung nach Aufwand. In diesem Fall wird der Kunde die Installationsvoraussetzungen rechtzeitig schaffen, insbesondere das ggf. erforderliche lokale Netz bereitstellen. Der Kunde wird den erfolgreichen Abschluss der Installation schriftlich bestätigen. Die Installationsvoraussetzungen ergeben sich aus den Richtlinien des jeweiligen Herstellers. StoneData GmbH wird den Kunden auf Wunsch bei der Schaffung der Installationsvoraussetzungen beraten.
- 3.2 Alle Unterstützungsleistungen (insbes. Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert vergütet, und zwar nach Aufwand, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 3.3 Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter. Diese können Entscheidungen in fachlicher, aber nicht in kommerzieller Hinsicht treffen. Der Projektleiter von StoneData GmbH soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des Kunden steht StoneData GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung. StoneData GmbH ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 3.4 Der Kunde wird die Software unter seinen Einsatzbedingungen überprüfen, bevor er diese produktiv einsetzt. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Für jedes Programm muss mindestens ein Mitarbeiter in einem Lehrgang geschult werden.

§ 4 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Software samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von StoneData GmbH bzw. der Vorlieferanten sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt wird.
- 4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken und als Ersatz erstellen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.

II. Individualprogrammierung

§ 5 Gegenstand

- 5.1 Der Kunde darf für ihn erstellte Individualprogramme für eigene Zwecke unbeschränkt nutzen. Er darf Modifikationen/Erweiterungen von Standardprogrammen in demselben Umfang wie diese nutzen.
- 5.2 Alle Programmierungen werden nur in ausführbarer Form geliefert. Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist.

§ 6 Leistungserbringung

- 6.1 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden im Vertrag oder aus zusätzlichen Anforderungen (§ 7.1) zu detaillieren, tut StoneData GmbH das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept (Pflichtenheft) darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Diese Erstellung ist kostenpflichtig und wird nach den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.

§ 7 Änderungen der Anforderungen

- 7.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist StoneData GmbH verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für StoneData GmbH zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann StoneData GmbH eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbes. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.

III. Wartung und Pflege

§ 8 Pflege der Standardprogramme – soweit angeboten–

- 8.1 Die Pflege umfasst gegen eine pauschale Vergütung die Übersendung von weiterentwickelten Versionen der Standardprogramme, sofern diese nicht von den Internetseiten der Vorlieferanten herunter geladen werden können, und die telefonische Unterstützung bei Fragen der Handhabung der Programme. Diese Pflege beginnt mit der Installation bzw. der Lieferung. Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet.
- 8.2 StoneData GmbH leistet telefonische Unterstützung während der üblichen Geschäftszeiten Montags bis Donnerstags von 08:30 - 17:00 Uhr und Freitags von 08:30 - 15:00 Uhr, und zwar nur an solche Mitarbeiter des Kunden, die als Systembetreuer benannt und entsprechend geschult worden sind.
- 8.3 StoneData GmbH ist verpflichtet, auf eingehende Anfragen in angemessener Zeit zu reagieren. Als angemessen gilt:
 - die Erstreaktion am gleichen Arbeitstag, wenn die Anfrage vor 13:00 bei einem Mitarbeiter der StoneData GmbH in schriftlicher oder elektronischer Form eingegangen ist.
 - eine Reaktion bis 12:00 Uhr am darauf folgenden Arbeitstag bei Anfragen nach 13:00 Uhr.
- 8.4 Wenn der Wartungskunde die Lizenzrechnung trotz Fälligkeit (i.d.R. 10 Tage nach Rechnungsingang) nicht bezahlt, ist die StoneData GmbH berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, die Wartungsleistungen bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung einzustellen.

§ 9 Fehlerbeseitigung innerhalb der Pflege

- 9.1 Programmfehler sind Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben der Vorlieferanten für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 9.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme. Sie endet für eine alte Version drei Monate nach Freigabe einer weiterentwickelten Version.

§ 10 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme

- 10.1 StoneData GmbH verpflichtet sich, weiterentwickelte Standardversionen einschließlich der dazu gehörenden Dokumentation (auf Datenträger gespeichert) nach Freigabe der Vorlieferanten zu übersenden. Dies gilt nicht für Erweiterungen, die StoneData GmbH als neue Programme gesondert anbietet. Der Kunde wird weiterentwickelte Versionen unverzüglich einsetzen.
- 10.2 Falls der Hersteller eines der von StoneData GmbH zu pflegenden Programme eine weiterentwickelte Version freigibt, wird StoneData GmbH nach deren Verfügbarkeit überprüfen, ob diese mit den anderen von StoneData GmbH gelieferten Programmen ordnungsgemäß zusammenwirkt, und diese im positiven Fall freigeben (vgl. § 1.3). Anderenfalls wird StoneData GmbH sich bemühen, von den anderen Herstellern eine kompatible neue Version von deren Programmen zu erhalten.
- 10.3 Für von StoneData GmbH gelieferte Programme, für die deren Hersteller keine neuen Versionen im Rahmen von Pflege, sondern von Zeit zu Zeit neue Generationen zum Kauf anbieten, übernimmt StoneData GmbH keine Pflege.
- 10.4 Der Kunde wird dafür sorgen, dass seine Hardware sowie diejenigen Programme, die er nicht von StoneData GmbH oder zwar von StoneData GmbH, aber ohne Pflege bezogen hat, jeweils den technischen Stand haben, den die zu pflegenden Programme erfordern.
- 10.5 Durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen, die sich nur durch mindestens teilweise Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lässt und keine gesetzlichen Vorgaben betrifft. In diesem Fall kann StoneData GmbH eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der StoneData GmbH

§ 11 Pauschalen für Wartung und Pflege, Kündigung

- 11.1 Die pauschale monatliche Vergütung für die Pflege der Standardprogramme wird entsprechend dem vereinbarten Benutzungsumfang berechnet. Sie wird erhöht, sobald sich dieser vergrößert. Die pauschale Vergütung für die Wartung und für die Pflege ist vertragsjährlich im Voraus zu zahlen.
- 11.2 StoneData GmbH ist berechtigt, mit Wirkung vom Vertragsjahr an diejenige Vergütung zu verlangen, die StoneData GmbH bei Abschluss neuer Verträge gemäß Preisliste verlangt. Erhöhungen über 5 % hinaus müssen vier Monate vorher angekündigt werden. StoneData GmbH ist verpflichtet, Senkungen ohne Ankündigungsfrist weiterzugeben.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

- 12.1 Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer eines Kalenderjahres (01.01.-31.12.) abgeschlossen. Es endet unabhängig von seinem Beginn erstmals am 31.12. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres gekündigt wird.

IV. Allgemeine Bedingungen

§ 13 Vergütung, Zahlungen

- 13.1 Erhöht ein Vorlieferant von StoneData GmbH einen Listenpreis mit Wirkung für StoneData GmbH, kann StoneData GmbH die Änderung weiterreichen, vorausgesetzt, dass die Lieferfrist länger als 4 Monate ist. Bei Preiserhöhungen über 10 % hinaus kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen seit deren Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.
- 13.2 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von StoneData GmbH, bzw. die im Angebot unterbreiteten Sätze. StoneData GmbH kann nach Erbringung jeder einzelnen Unterstützungsleistung Rechnung stellen.
- 13.3 Der Kaufpreis wird nach Installation fällig, wenn StoneData GmbH diese durchführt, sonst mit Lieferung.
- 13.4 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kann Rechnungen über Unterstützungsleistungen nur innerhalb von einem Monat nach Zugang bestreiten. StoneData GmbH wird ihn bei Rechnungsstellung darauf hinweisen.
- 13.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 14 Störungen bei der Leistungserbringung

- 14.1 Soweit eine Ursache, die StoneData GmbH nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann StoneData GmbH eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann StoneData GmbH auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.

§ 15 Fernbetreuung

- 15.1 Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) kann, soweit technisch möglich, durchgeführt werden, wenn der Kunde die dafür notwendigen Einrichtungen hat. Der Kunde wird dafür in Abstimmung mit StoneData GmbH einen Anschluss an ein Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Kunde trägt die anfallenden Leitungskosten.
- 15.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens StoneData GmbH erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. Aus Sicherheitsgründen werden die Sitzungen ausgezeichnet. StoneData GmbH wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

§ 16 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 16.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von StoneData GmbH schriftlich. Der Kunde hat StoneData GmbH im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- 16.2 StoneData GmbH hat Mängel durch Korrekturen oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) in angemessener Frist zu beseitigen. StoneData GmbH wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen. Andere Mängel brauchen erst zu dem Zeitpunkt beseitigt zu werden, zu dem der jeweilige Hersteller das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. StoneData GmbH wird sich auch für solche Mängel beim jeweiligen Hersteller um Umgehungsösungen bemühen.
- 16.3 Der Anspruch auf Nacherfüllung erlischt für die Software, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift.
- 16.4 StoneData GmbH kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit StoneData GmbH auf Grund einer Mängelmeldung (über die telefonische

Unterstützung nach § 8.2 hinaus) tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

§ 17 Haftung von StoneData GmbH auf Schadensersatz

- 17.1 Ansprüche gegen StoneData GmbH (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) auf Ersatz von Vermögensschäden oder von vergeblichen Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht /Kardinalpflicht verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall je Schadensfall begrenzt auf:
- a) Beim Softwareverkauf und deren Einführung in Ihrem Unternehmen:
- EURO 20.000,- bei einem Auftragswert weniger als EURO 15.000,-
 - den Auftragswert, wenn dieser mehr als EURO 15.000,- beträgt, max. EUR 30.000,-
- b) Bei der Übernahme der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnung in unser Rechenzentrum:
- EURO 100.000,-
- Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 17.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel („Gewährleistungsfrist“) beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Installation, wenn StoneData GmbH diese durchführt, sonst mit der Lieferung. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs (§ 2.2) führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

§ 18 Vertraulichkeit

- 18.1 StoneData GmbH verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. StoneData GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 18.2 StoneData GmbH darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Hinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 19 Schriftform, Gerichtsstand

- 19.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 19.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist Neustadt a.Rbge., ansonsten das jeweils zuständige Gericht.

Stand: 27.08.2010